

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die wpd Windpark Nr. 560 GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 13.11.2020 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20200032

Anlage: Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m als Windpark Klein Süstedt

Betreiber: wpd Windpark Nr. 560 GmbH & Co. KG , Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

"WEA 1" – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 22

"WEA 2" – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 24/1

„WEA 3“ – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 27

„WEA 4“ – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 31/1

Dieses Vorhaben wurde mit Datum vom 12.10.2021 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 20/2021) erstmals öffentlich bekannt gemacht. Eine weitere Bekanntmachung erfolgte am 17.11.2021 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 22/2021). Da im Rahmen der Einwendungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen wurden, sollen diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin findet statt am:

**Montag, 14.03.2022, ab 10.00 Uhr  
Kreishaus, EG, Raum 61/62  
Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen**

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die Antragstellerin, die Genehmigungsbehörde, die Träger öffentlicher Belange sowie alle Einwenderinnen und Einwender, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Andere Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Zutritt zum Kreishaus ist im Hinblick auf das Covid19-Virus bis auf Weiteres nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete möglich (3G-Regelung). Ein geeigneter Nachweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 16.02.2022  
Landkreis Uelzen  
Der Landrat